

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/58 vom 22. Januar 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2006\\_58](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_58)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/58 du 22 janvier 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/58 del 22 gennaio 2007

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG. Mit dem Ablauf des sogenannten Wartejahres entsteht ein Rentenanspruch, auch wenn die Eingliederung noch nicht abgeschlossen oder noch gar nicht begonnen worden ist. Art. 6 ATSG. Der für die "vorläufige" Invalidenrente massgebende Invaliditätsgrad wird einen sich auf die Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Beruf stützenden Einkommensvergleich ermittelt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Januar 2007, IV 2006/58).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Ist eine versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch zu durchschnittlich 40% arbeitsunfähig gewesen, entsteht ein Rentenanspruch. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen geht in ständiger Praxis davon aus, dass dies auch für jene Fälle gilt, in denen die Eingliederung bei Ablauf des sogenannten Wartejahres noch nicht abgeschlossen ist bzw. in denen die Eingliederungsfähigkeit bei Ablauf des Wartejahres noch nicht definitiv verneint werden kann (vgl. etwa die unveröffentlichten Urteile vom 26. März 1998, IV 221/96, vom 30. Juni 1999, IV 1997/156, und vom 12. Dezember 2006, IV 2005/127). Dasselbe muss in Fällen wie dem vorliegenden gelten, in denen die Eingliederung noch gar nicht aufgenommen werden können. Der Rentenbeginn wird demnach nicht durch den Abschluss der Eingliederung (bzw. die Feststellung, dass keine Eingliederung möglich ist), sondern durch den Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG definiert. Diese Bestimmung lässt also – entgegen der höchstrichterlichen Praxis – nicht nur in jenen Fällen vor dem Abschluss der Eingliederung einen Rentenanspruch entstehen, in denen eine versicherte Person noch nicht eingliederungsfähig ist oder in denen eine Abklärung hinsichtlich der Eingliederungsfähigkeit durchgeführt wird, die schliesslich mit der Erkenntnis endet, dass eine Eingliederung nicht möglich sei (vgl. AHI-Praxis 1996 S. 189 ff.). Eine derartige Einschränkung der Wirkung des Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG (und ihr Ersatz durch die Anordnung, dass auf keinen Fall ein Rentenanspruch entstehen könne, solange die Eingliederung nicht abgeschlossen sei) hätte nämlich eine durch nichts zu rechtfertigende Benachteiligung jener versicherten Personen zur Folge, die sich noch keiner Eingliederung unterziehen können, die noch nicht auf eine konkrete Eingliederungsmassnahme warten und deshalb keinen Anspruch auf ein Taggeld begründen oder die sich zwar einer Eingliederungsmassnahme unterziehen, zu der sie nach dem Grundsatz der 'Eingliederung vor Rente' verpflichtet sind, die aber keinen Taggeldanspruch entstehen lässt, weil sie keine Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung ist (beispielsweise eine langdauernde stationäre Rehabilitation nach einer Krankheit). b) Auch die einen vorläufigen Rentenanspruch begründende Invalidität ist durch einen

Einkommensvergleich zu ermitteln. Dieser Einkommensvergleich stützt sich aber – abweichend von Art. 16 ATSG – auf die Arbeitsfähigkeit im bisherigen Beruf (Art. 6 Satz 1 ATSG), es sei denn, es wäre der versicherten Person zumutbar, durch die ohne jede Eingliederung mögliche Ausübung eines anderen Berufes den Eintritt einer rentenbegründenden vorläufigen Invalidität zu verhindern oder zumindest den Invaliditätsgrad zu reduzieren (Art. 6 Satz 2 ATSG). Objektiv möglich ist dieses "eingliederungslose" Ausweichen auf einen anderen Beruf, in dem der Arbeitsfähigkeitsgrad höher ist, wenn der Arbeitsmarkt entsprechende Stellen bereit hält und wenn zwischen der Schadenminderungspflicht in der Form des Wechsels in den anderen Beruf und der damit erreichten Einsparung der Invalidenversicherung kein Missverhältnis besteht (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar N. 12 zu Art. 6 ATSG). Da es auch im Zusammenhang mit einer vorläufigen Invalidenrente darum geht, das Invaliditätsrisiko vom Arbeitslosigkeitsrisiko abzugrenzen, kann hier – anders als insbesondere bei der Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung eines Taggeldanspruchs – nicht auf den tatsächlichen örtlichen Arbeitsmarkt abgestellt werden (vgl. aber Ueli Kieser, a.a.O., N. 12 zu Art. 6 ATSG). Massgebend muss vielmehr der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt sein, denn sonst könnte der Fall eintreten, dass die vorläufige Invalidenrente nicht ein arbeitsunfähigkeitsbedingtes Invaliditätsrisiko, sondern nur die Arbeitslosigkeit im zumutbaren anderen Beruf (in dem die versicherte Person zu 100% arbeitsfähig wäre) abdecken würde. Weist der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt Stellen auf, an denen die versicherte Person die Arbeitsfähigkeit durch den zumutbaren Wechsel des Berufes gemäss Art. 6 Satz 2 ATSG ganz oder teilweise verwerten könnte, so liegt im entsprechenden Ausmass nur eine arbeitsmarktbedingte und keine arbeitsunfähigkeitsbedingte Erwerbslosigkeit vor. Ist ein Berufswechsel gemäss Art. 6 Satz 2 ATSG objektiv möglich, so ist weiter zu prüfen, ob er auch subjektiv möglich ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn mit dem Berufswechsel kein unzumutbarer sozialer Abstieg verbunden ist, wenn die persönlichen Verhältnisse der versicherten Person nicht in unzumutbarer Weise tangiert sind und wenn die Ausübung des anderen Berufes nicht mit einer Eingliederungsmassnahme in Konflikt tritt (vgl. Ueli Kieser, a.a.O., N. 12 zu Art. 6 ATSG). In Analogie zu Art. 16 AVIG ist die subjektive Zumutbarkeit des ohne jede Eingliederungsmassnahme möglichen Wechsels in einen anderen Beruf bzw. die darin zum Ausdruck kommende Schadenminderungspflicht grundsätzlich für jede Arbeit zu bejahen.

## **E. 2**

a) Dr. med. X.\_\_\_\_ hat am 10. Juli 2001 berichtet, als Hebamme sei die Beschwerdeführerin vollständig arbeitsunfähig. Dr. med. U.\_\_\_\_ hat am 24. September 2002 eine Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin als Hebamme von 80% angegeben. Diese Einschätzung ist von Dr. med. B.\_\_\_\_ am 9. April 2003 und von Dr. med. C.\_\_\_\_ am 15. April 2003 bestätigt worden. Auch die MEDAS hat in ihrem Gutachten vom 1. Oktober 2003 die Auffassung vertreten, eine Arbeit als Hebamme sei der Beschwerdeführerin nicht mehr zumutbar. Ausgehend von der Arbeitsunfähigkeit in ihrem erlernten Beruf als Hebamme wäre die Beschwerdeführerin also im massgebenden Zeitraum von Februar 2002 bis Mai 2004 auf jeden Fall zu mehr als 70% vorläufig invalid gewesen, d.h. es bestünde für diese Zeit ein Anspruch auf eine vorläufige ganze Invalidenrente. Zu prüfen ist, ob ihr ein Ausweichen auf einen anderen, der Behinderung besser angepassten Beruf ohne eine berufliche Eingliederungsmassnahme möglich und zumutbar gewesen wäre. Dr. med. X.\_\_\_\_ hat am 21. August 2001, also noch vor dem Ablauf des sogenannten Wartejahres, angegeben, in einem angepassten Beruf könnte die Beschwerdeführerin ihre

Arbeitsfähigkeit wiedererlangen. Dr. med. U.\_\_\_\_ hat die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin in einem angepassten Beruf am 24. September 2002 auf 30% oder weniger geschätzt. Dr. med. B.\_\_\_\_ hat am 23. Mai 2003 ausgeführt, aufgrund der Einschränkung in der Konzentration und in der Gedächtnisleistung wäre es für die Beschwerdeführerin noch zu früh, um eine Umschulung anzufangen. Die MEDAS schliesslich hat am 1. Oktober 2003 berichtet, dass eine körperlich angepasste, wechselbelastende Tätigkeit zu mindestens 70% möglich sei und dass die Einschränkung hauptsächlich aus einer psychischen und neuropsychologischen Beeinträchtigung resultiere. Gestützt auf diese ärztlichen Stellungnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin, betrachtet man nur die Beeinträchtigung ihrer körperlichen Gesundheit, von Februar 2002 bis Mai 2004 durchgehend in der Lage gewesen wäre, zu mindestens 70% einer leichten, wechselbelastenden Tätigkeit nachzugehen. Eine weitergehende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in einer der Behinderung angepassten Tätigkeit müsste also psychische oder neuropsychologische Gründe gehabt haben. Der Psychiater Dr. med. Z.\_\_\_\_ hat sich nie eindeutig zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin aus der Sicht seines Fachgebietes geäussert. Dr. med. B.\_\_\_\_ hat zwar am 23. Mai 2003 eine Umschulungsfähigkeit (und damit im Ergebnis wohl auch eine Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit) verneint, dies aber mit Ursachen begründet, die nicht zu seinem Fachgebiet, der Rheumatologie, gehören (Einschränkungen in der Konzentrationsfähigkeit und der Gedächtnisleistung). In psychiatrischer Hinsicht fehlt somit bis zur Erstattung des MEDAS-Gutachtens eine verlässliche und genaue Arbeitsfähigkeitsschätzung. Auch in bezug auf die neuropsychologischen Probleme der Beschwerdeführerin fehlt bis zum MEDAS-Gutachten eine Arbeitsfähigkeitsschätzung, obwohl zwei Untersuchungen (in der Klinik Y.\_\_\_\_ und am Universitätsspital D.\_\_\_\_) stattgefunden haben. Immerhin bestehen Indizien dafür, dass die neuropsychologische Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht immer so gut gewesen sein könnte wie anlässlich der Abklärung durch die MEDAS. Im neuropsychologischen Bericht der Klinik Y.\_\_\_\_ vom 4. Oktober 2001 ist nämlich auf ein leicht beeinträchtigtes Leistungsprofil mit Schwierigkeiten in der gerichteten Aufmerksamkeit, der flexiblen visuellen Orientierung, im figurativen Gedächtnis und beim Abzeichnen von komplexen geometrischen Figuren hingewiesen worden, und die neuropsychologische Abklärung durch das Universitätsspital D.\_\_\_\_ am 27. Februar 2003 hat eine deutlich verminderte Belastbarkeit im Sinne einer starken Leistungsabnahme bei lang anhaltenden Tätigkeiten, eine reduzierte gerichtete und geteilte Aufmerksamkeit und leichte Abrufschwierigkeiten bei komplexen figuralen Informationen ergeben. Dies deutet darauf hin, dass sich der neuropsychologische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin in der Zeit ab dem Ende des Wartejahres bis zur MEDAS-Begutachtung verbessert hat. Bis zum 1. Oktober 2003 fehlt also auch aus neuropsychologischer Sicht eine genaue und verlässliche Arbeitsfähigkeitsschätzung. Der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Rückbezug der Arbeitsfähigkeitsschätzung der MEDAS auf die Zeit ab Februar 2002 erweist sich somit als unzulässig. Die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer der Behinderung angepassten Tätigkeit muss deshalb rückwirkend ab Februar 2002, am einfachsten wohl durch Ergänzungsfragen an die MEDAS, noch abgeklärt werden. Nur für die Zeit ab Oktober 2003 steht fest, dass die Beschwerdeführerin in einer leichten, wechselbelastenden Tätigkeit in einem Ausmass von mindestens 70% arbeitsfähig gewesen ist. Nur für diese beschränkte Zeit von Oktober 2003 bis Mai 2004 kann die Frage nach der objektiven Fähigkeit, die verbliebene Arbeitsfähigkeit im Sinne von Art. 6 Satz 2 ATSG in einem anderen Beruf zu verwerten,

definitiv bejaht werden. b) Die Beschwerdeführerin wäre aufgrund ihrer Ausbildung als Hebamme objektiv ohne weiteres in der Lage gewesen, eine angepasste leichte Hilfsarbeit im Gesundheitswesen auszuüben. Der allgemeine und ausgeglichene Arbeitsmarkt hat in dieser Zeit sicherlich entsprechende Stellen aufgewiesen (wobei es irrelevant ist, ob der reale und aktuelle Arbeitsmarkt damals offene Stellen geboten hat, da die vorläufige Invalidität und nicht die Arbeitslosigkeit relevant ist). Eine vorläufige, d.h. auf die Zeit bis zum Beginn einer Umschulung in eine qualifizierte Berufstätigkeit beschränkte Ausübung einer Hilfstätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens hätte keinen unzumutbaren sozialen Abstieg und auch keine unzumutbare Reduktion des Lohnniveaus zur Folge gehabt. Auch die familiären Verhältnisse hätten die Beschwerdeführerin nicht daran gehindert, zu 70% einer Hilfsarbeit nachzugehen, denn der 1991 geborene Sohn musste bereits vorher während der Einsätze der Beschwerdeführerin als selbständige Hebamme entweder durch eine andere Person betreut werden oder allein zurechtkommen. Diesbezüglich hätte sich also durch die Aufnahme einer Hilfsarbeit kaum etwas geändert. Trotzdem bestehen Zweifel an der subjektiven Möglichkeit, die Restarbeitsfähigkeit durch einen Wechsel in eine Hilfsarbeit zu verwerten und damit eine vorläufige rentenspezifische Invalidität zu verhindern bzw. klein zu halten. Es bestand nämlich von Anfang an aufgrund der definitiven vollständigen Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin als Hebamme ein Anspruch auf eine Umschulung in einen qualifizierten Beruf. Möglicherweise wäre es schwierig gewesen, die Ausübung einer Hilfsarbeit und die berufsberaterische Planung und Vorbereitung einer Umschulung zu kombinieren. Dies würde insbesondere dann zutreffen, wenn erst ab Oktober 2003 eine Arbeitsfähigkeit von 70% bestanden hätte. Bei einer bereits zum Zeitpunkt des Ablaufs des Wartejahres 50% oder mehr betragenden Arbeitsfähigkeit in einer der Behinderung angepassten leichten, wechselbelastenden Tätigkeit müsste allerdings davon ausgegangen werden, dass die Aufnahme einer Hilfstätigkeit trotz der Notwendigkeit einer Umschulung zumutbar gewesen wäre. Möglicherweise hätte das Bewusstsein einer Schadenminderungspflicht in der Form eines Wechsels in eine Hilfstätigkeit den berufsberaterischen Prozess beschleunigt, so dass die Beschwerdeführerin früher mit der Umschulung begonnen hätte. c) Art. 6 Satz 2 ATSG wird als Ausprägung der Schadenminderungspflicht qualifiziert (vgl. Ueli Kieser, a.a.O., N. 12 zu Art. 6 ATSG m.H.). Für die Arbeitsunfähigkeit als Grundlage beispielsweise der Taggeldberechtigung trifft dies zu, denn sie bezieht sich auf den realen und aktuellen Arbeitsmarkt. Hier besteht die Schadenminderungspflicht darin, dass die versicherte Person sich in einem anderen Beruf, in dem sie ohne eine Eingliederungsmassnahme ihre Restarbeitsfähigkeit besser verwerten kann als im bisherigen Beruf, eine Arbeitsstelle sucht. Erst wenn sie eine geeignete Arbeitsstelle gefunden hat, endet die auf die Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Beruf bezogene Taggeldberechtigung und wird gegebenenfalls durch die tiefere Arbeitsunfähigkeit im anderen Beruf, d.h. an der neuen Arbeitsstelle ersetzt. Hier macht es Sinn, gestützt auf Art. 21 Abs. 4 Satz 2 ATSG die Schadenminderungspflicht (Suche einer der Behinderung besser angepassten Arbeitsstelle) abzumahlen und nötigenfalls deren Verletzung durch eine Leistungseinstellung oder –reduktion zu sanktionieren. Auf die vorliegend zu beurteilende Problematik, bei welcher die vorläufige rentenspezifische Invalidität anhand des anderen Berufes gemäss Art. 6 Satz 2 ATSG bezogen auf den allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt bemessen wird, kommt zwar Art. 21 Abs. 4 Satz 1 ATSG zur Anwendung, aber Art. 21 Abs. 4 Satz 2 ATSG erweist sich als sinnlos. Es geht um eine Abgrenzung des Risikos der vorläufigen rentenspezifischen Invalidität vom Risiko der arbeitsmarktbedingten Erwerbslosigkeit (Arbeitslosigkeit). Wenn nur die

hypothetische, weil auf den allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt bezogene Möglichkeit, die verbliebene Arbeitsfähigkeit in einem anderen, ohne berufliche Eingliederungsmassnahme auszuübenden Beruf besser zu verwerten, massgebend ist, dann macht eine Abmahnung, diesen anderen Beruf zu ergreifen, keinen Sinn. Ob dieser Wechsel in den anderen Beruf tatsächlich erfolgt, ist nämlich völlig irrelevant, denn das Risiko der Arbeitslosigkeit kann dadurch als Grundlage eines Rentenanspruchs ausgeschlossen werden, dass der Wechsel in den anderen Beruf fingiert wird. Im vorliegenden Fall hat also nie eine Notwendigkeit bestanden, die Beschwerdeführerin zu mahnen, eine Hilfsarbeit anzunehmen, um damit die verbliebene Arbeitsfähigkeit besser als im erlernten Beruf als Hebamme zu verwerten. Es hat genügt, dass ein derartiger Wechsel möglich und objektiv und subjektiv zumutbar gewesen ist, denn damit ist die Beschwerdeführerin im Ausmass ihrer Arbeitsfähigkeit als Hilfsarbeiterin arbeitslos und nicht invalid gewesen. Für die Zeit ab der Erstellung des MEDAS-Gutachtens, das entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin vollumfänglich zu überzeugen vermag, steht fest, dass die Beschwerdeführerin als Hilfsarbeiterin an einer der Behinderung angepassten Arbeitsstelle zu 70% arbeitslos ist. Die für einen allfälligen Rentenanspruch massgebende vorläufige Invalidität bemisst sich nur nach der Erwerbseinbusse, die durch die 30%ige Arbeitsunfähigkeit als Hilfsarbeiterin in Kombination mit einem allfälligen Einkommensverlust als Folge des Berufswechsels bewirkt wird. Für die Zeit vor der Begutachtung durch die MEDAS wird die Beschwerdegegnerin die medizinische Zumutbarkeit einer der körperlichen Behinderung angepassten Hilfsarbeit und gegebenenfalls das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit in einer solchen Hilfsarbeit noch abzuklären haben.

### **E. 3**

a) Die sich aus den Geschäftsabschlüssen der Beschwerdeführerin ergebenden Einkommenszahlen sind zur Bemessung des Valideneinkommens unbrauchbar, da sie auf einer Teilauslastung der Beschwerdeführerin als einer selbständigen Hebamme beruhen, d.h. da sie nicht das Ergebnis einer gewollten Beschränkung des Beschäftigungsgrades sind. Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nicht ausreichte, um der Beschwerdeführerin eine volle Auslastung zu sichern. Da eine Veränderung des Umsatzes nicht einfach einen proportionalen Anstieg des Gewinnes zur Folge hat (wofür allein schon die Fixkosten sorgen), kann das Valideneinkommen bei einem Beschäftigungsgrad von 100% nicht aus den Geschäftsabschlüssen abgeleitet werden, indem die dort ausgewiesenen Gewinne von 60% auf 100% umgerechnet werden. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin selbst durch ihre Ausbildung zum Cultural Navigator eine tiefgreifende Umstrukturierung ihrer Erwerbssituation eingeleitet hatte. Eine durch nichts belegte "ermessensweise" Einschätzung des Einkommens, das die Beschwerdeführerin in diesem neuen Beruf erzielen könnte, verstösst gegen den Untersuchungsgrundsatz. Da offenbar keine Zahlen zum durchschnittlichen Einkommen eines Cultural Navigators im Gesundheitsbereich existieren und da auch nicht feststeht, dass die Beschwerdeführerin ihr neu erworbenes berufliches Wissen tatsächlich hätte verwerten können, bleibt als einzige Möglichkeit zur Bemessung der erwerblichen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens das Abstellen auf den Durchschnittslohn einer angestellten Hebamme mit der spezifischen Ausbildung, der Berufserfahrung und der Befähigung der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdegegnerin, an welche die Sache zurückzuweisen ist, wird diesen Durchschnittslohn noch abzuklären haben. b) Zur Bemessung der zumutbaren Invalideneinkommens wird die Beschwerdegegnerin auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung der

MEDAS abstellen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist nämlich auch die rheumatologische Komponente der Gesundheitsbeeinträchtigung in diese Arbeitsfähigkeitsschätzung eingeflossen. Die Begutachtung beinhaltet auch eine umfassende Abklärung der somatischen Beeinträchtigung. Die psychiatrische und die neuropsychologische Abklärung sind als Consilien hinzugekommen. Die klinische Untersuchung der körperlichen Beschwerden hat nur geringe Einschränkungen, aber viele Zeichen für ein nichtorganisches Krankheitsverhalten aufgezeigt. Bereits Dr. med. B.\_\_\_\_ hat am 9. April und am 23. Mai 2003 darauf hingewiesen, dass eine starke psychische und neuropsychologische Komponente beteiligt sei. Er hat nie eine hohe Arbeitsunfähigkeit in einer angepassten leichten Tätigkeit angegeben, die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit ausgelöst worden wäre. Dr. med. U.\_\_\_\_ hat in seinem Gutachten vom 24. September 2002 festgehalten, dass die somatischen Befunde eher als diskret zu bezeichnen seien und dass sie nicht genügen, um eine vollständige Arbeitsunfähigkeit in einer idealen, angepassten Tätigkeit zu begründen. Er hat darauf hingewiesen, dass durch eine intensive psychotherapeutische Betreuung mehr herauszuholen wäre. Aus diesen Berichten kann also entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht der Schluss gezogen werden, dass die somatisch bedingten Beschwerden allein bereits eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 30% in einer angepassten Tätigkeit bewirken würden. Dies zeigt sich im übrigen auch darin, dass die Beschwerdeführerin der im Sommer 2004 begonnenen Umschulung, die einer leichten, wechselbelastenden Tätigkeit gleichzustellen ist, mit geringen Einschränkungen gewachsen gewesen ist. Das zumutbare Invalideneinkommen wird deshalb ab Oktober 2003 ausgehend von einer Arbeitsunfähigkeit von 30% in einer leichten, wechselbelastenden Hilfsarbeit im Gesundheitswesen zu ermitteln sein. Die Beschwerdegegnerin wird dabei auf statistische Durchschnittslöhne abstellen, die auch den öffentlichen Sektor einbeziehen, und sie wird das entsprechende Einkommen um höchstens 10% reduzieren, da die Art der Behinderung für einen potentiellen Arbeitgeber keine besonders grossen Nachteile bewirken und demnach die Konkurrenzfähigkeit der Beschwerdeführerin auf dem Markt für leichte, wechselbelastende Hilfsarbeiten im Gesundheitswesen bei einem Beschäftigungsgrad von 70% nicht wesentlich vermindern würde.

#### **E. 4**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Entscheidung über den vorläufigen Rentenanspruch für Februar 2002 bis und mit Mai 2004 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (lit. c der Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005). Die Rückweisung an die Verwaltung zur weiteren Abklärung stellt praxisgemäss (vgl. etwa ZAK 1987 S. 266 Erw. 5a) in bezug auf den Anspruch auf eine Parteientschädigung ein vollständiges Obsiegen dar. Die Beschwerdeführerin hat deshalb einen Anspruch auf eine ungekürzte Parteientschädigung. Diese ist gemäss Art. 61 lit. g ATSG nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen. Eine Entschädigung von Fr. 2500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) erscheint als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 24. Februar 2006 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin

hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2500.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.